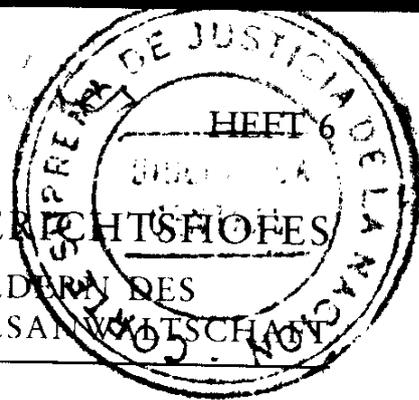


Buenos Aires



ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWÄLTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES IN ZIVILSACHEN

BGHZ

129. BAND

HERMEROTECA
Sala
Estante
Tabla



Biblioteca de la Corte Suprema	
Nº de Orden	
1996 Ubicación	

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
35. 4. V. 95 I ZR 70/93	a) In den Fällen des § 51 Buchst. b Satz 2 ADSp trägt die Beweislast der geschädigte Anspruchsteller. Die Regelung enthält weder eine den Auftraggeber des Spediteurs unangemessen benachteiligende Verteilung der Beweislast i.S. des § 9 Abs. 1 AGBG, noch ist sie unklar i.S. des § 5 AGBG. b) Auch wenn § 51 Buchst. b Satz 2 ADSp – anders als § 11 Nr. 7 AGBG – das grobe Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen nicht erfaßt, führt der Grundsatz des Verbots der geltungserhaltenden Reduktion Allgemeiner Geschäftsbedingungen nicht zu seiner Unwirksamkeit. c) Zu den Anforderungen an die Organisation des Umschlagslagers eines Spediteurs.	345
36. 9. V. 95 VI ZR 158/94	Zweck der Regelung des § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG ist es nur, die Haftung für sog. Entwicklungsrisiken auszuschließen. Die Voraussetzung dieser Vorschrift für einen Haftungsausschluß des Herstellers kann daher nicht bei einem Fabrikationsfehler, sondern nur bei einem Konstruktionsfehler erfüllt sein. Zum Umfang der Überprüfungs- und Befundversicherungspflicht des Herstellers kohlenstoffhaltiger Mineralwässer vor und nach der Befüllung von Mehrwegflaschen, deren Unterlassung zu einer Beweislastumkehr bezüglich der Frage führen kann, in wessen Einfluß- und Gefahrenbereich eine etwaige Beschädigung einer Flasche entstanden ist.	353
37. 9. V. 95 VI ZR 124/94	Der Beitragserstattungsanspruch des Verletzten, der nach § 119 SGB X auf den Rentenversicherungsträger übergeht, wird nicht dadurch berührt, daß der Verletzte infolge des Unfalls neben der Erwerbsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhält, die ihn auch nach dem Erreichen der Altersgrenze absichert.	366

INHALT

Nr.		Seite
<p>38. 10. V. 95 VIII ZR 264/94</p>	<p>a) Ein unter der Geltung des Abzahlungsgesetzes geschlossener Bierlieferungsvertrag, der mangels ordnungsgemäßer Widerrufsbelehrung des Bezugsverpflichteten schwebend unwirksam ist, wird nicht dadurch voll wirksam, daß er von einem Dritten nach Inkrafttreten des Verbrauchercreditgesetzes übernommen wird und dieser die Vertragsübernahme nicht mehr widerrufen kann.</p> <p>b) Auf die nach dem 1. Januar 1991 vereinbarte Übernahme eines unter der Geltung des Abzahlungsgesetzes geschlossenen Bierlieferungsvertrages finden nicht die §§ 1 b, 1 c Nr. 3 AbzG, sondern die §§ 2 Nr. 3, 7 VerbrKrG Anwendung.</p> <p>c) Auf langfristige Lieferverträge im Sinne des § 2 VerbrKrG ist die Vorschrift des § 7 Abs. 3 VerbrKrG nicht anwendbar.</p> <p>d) Genehmigt der Verbraucher den Abschluß eines unter § 2 Nr. 3 VerbrKrG fallenden Vertrages, der für ihn von einem vollmachtlosen Vertreter abgeschlossen worden ist, so beginnt die Jahresfrist des § 7 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbs. VerbrKrG nicht bereits mit der Erklärung des Vertreters, sondern erst mit der Genehmigung durch den Verbraucher.</p>	<p>371</p>
<p>39. 11. V. 95 V ZB 13/95</p>	<p>Die Anordnung von Abschiebungshaft im Anschluß an eine künftig möglicherweise zu erwartende, aber noch nicht verhängte Strafhaft ist nicht zulässig.</p>	<p>383</p>
<p>40. 11. V. 95 IX ZR 140/94</p>	<p>Die Verjährung eines vertraglichen Ersatzanspruchs gegen einen Steuerberater, der steuerliche Nachteile seines Mandanten verschuldet hat, beginnt regelmäßig mit Bekanntgabe des belastenden Steuerbescheids; dessen Bestandskraft oder Unanfechtbarkeit ist für den Verjährungsbeginn nicht erforderlich.</p> <p>Die Sekundärhaftung eines Steuerberaters entfällt nicht allein wegen der Beauftragung eines weiteren steuerlichen Beraters.</p>	<p>386</p>